



(A) Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material

1 Antragsteller

(Name und Adresse)

Vertreter

(Name und Adresse)

2 Hinterlegtes biologisches Material

Hinterlegungsnummer:

Hinterleger:

Hinterlegungsstelle (Adresse):

3 Patentanmeldung / Patent, die / das auf das hinterlegte biologische Material Bezug nimmt

Nummer:

Anmelder / Inhaber:

4 Eine Probe des hinterlegten biologischen Materials soll herausgegeben werden an:

- den Antragsteller
- den Sachverständigen (Name und Adresse):

- Die Zustimmungserklärung des Hinterlegers zur Benennung des Sachverständigen ist beigefügt.
- Der Sachverständige ist ein vom Institut anerkannter Sachverständiger.

5 Datum und Unterschrift

(B) Verpflichtungserklärung bei einem Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material

Erklärung

Der Unterzeichner verpflichtet sich gegenüber dem auf dem Antrag (A) genannten Patentanmelder bzw. Patentinhaber, sowie im Fall der Dritthinterlegung auch gegenüber dem genannten Dritthinterleger, für die Dauer der Wirkung des Patents:

- a) Dritten keine Probe des auf dem Antrag (A) bezeichneten biologischen Materials oder eines daraus abgeleiteten biologischen Materials zugänglich zu machen, und
- b) keine Probe dieses biologischen Materials oder eines daraus abgeleiteten biologischen Materials zu anderen als zu Versuchszwecken zu verwenden, es sein denn, der Anmelder oder Patentinhaber und im Falle der Dritthinterlegung der Hinterleger verzichten ausdrücklich auf eine solche Verpflichtung.

Unterzeichner

(Name und Adresse)

Datum

Unterschrift

Unterschrift des Instituts